Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10498 — Liberty Global/Infravia/Liberty Networks Germany)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 447/08)

1. Am 27. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Liberty Global plc („Liberty Global", Vereinigtes Königreich);

— InfraVia V Invest S.à.r.l. („InfraVia", Luxemburg), kontrolliert von InfraVia Capital Partners S.A.S. (Frankreich);

— Liberty Networks Germany Holding GmbH („LNG", Deutschland).

Liberty Global und InfraVia übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LNG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Liberty Global: Eigentümer und Betreiber von Kabelnetzen für Fernseh-, Breitband-, Internet-, Festnetz-Sprachtelefon- und Mobilfunkdienste in einigen Mitgliedstaaten.

— InfraVia Gesellschaft, die von Fonds verwaltet wird, die von der InfraVia Capital Partners S.A.S., der auf die Bereiche Infrastruktur und Technologie spezialisierten Investmentfondsverwaltungsgesellschaft, verwaltet werden, die letztlich ausschließlich von Herrn Vincent Levita kontrolliert wird.

— LNG: neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen zur Einrichtung und Bereitstellung von Internetdiensten für Glasfaseranschlüsse in Landkreisen mehrerer Bundesländer in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10498 — Liberty Global/Infravia/Liberty Networks Germany

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABL. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË